

Eilverfügung

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Corona - Pandemie wurde in Abstimmung mit den Fraktionen festgelegt, dass in bestimmten Parkzonen im Innenstadtbereich vorübergehend keine Parkgebühren erhoben werden.

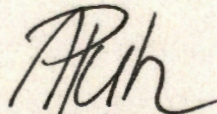
Wegen Eilbedürftigkeit gem. Art. 37 Abs.3 BayGO ist es erforderlich, nachfolgende Entscheidung zu treffen:

Für folgende Parkzonen wird mit sofortiger Wirkung auf die Erhebung von Parkgebühren verzichtet:

- Innere-Münchner-Straße
- Dreifaltigkeitsplatz
- Neustadt
- Grasgasse
- Regierungsplatz
- Postplatz
- Mühleninsel
- Leukstraße
- Isargestade

Diese Regelung gilt vorerst bis einschließlich 19. April 2020.

Landshut, den 02. April 2020



Alexander Putz
Oberbürgermeister